



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
EuGH zu Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen .....	2
Auskunftsanspruch privater Anbieter erneut abgelehnt .....	2
Verwendung von Dienstleistungsnormen bei der Vergabe .....	2
ZDH lobt Mittelstandfreundlichkeit der Vergaberechtsreform .....	2
IG Bau- Bundesregierung vergibt Chancen der Vergaberechtsmodernisierung .....	3
Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet .....	3
Bundesanzeiger veröffentlicht Texte der VOB/A und Änderungen der VOB/B .....	3
Recht .....	4
Pflicht zur Nachfrage bei – vermeintlich – unklaren Angaben! .....	4
Nachgeforderte Unterlagen – Folge bei Fristversäumnis? .....	4
International .....	5
AUS DER EU .....	5
EEE- Durchführungsverordnung veröffentlicht .....	5
Aus den Bundesländern .....	6
Bayern: Innenministerium veröffentlicht FAQs zur eVergabe .....	6
Brandenburg: Anwendung des Vergaberechts bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen .....	6
Schleswig-Holstein: Flüchtlingswohnen - Leitfaden zum erleichterten Bauen von Wohnungen/ Unterkünften .....	6
Thüringen: Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes .....	7
Veranstaltungen .....	8



## **EuGH zu Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich am 17. November 2015 erneut mit den vergaberechtlichen Mindestlöhnen befasst. Mit dem Urteil in der Rs. C-115/14 stellt der EuGH in Bezug auf das Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz LTTG fest, dass die dortige Mindestlohnregelung nicht gegen EU-Recht verstößt. Entscheidend war, dass zum Zeitpunkt der strittigen Ausschreibung weder ein bundesweit einheitlicher Mindestlohn noch ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag für die ausgeschriebenen Postdienstleistungen vorlag. Nach Auffassung des EuGH gewährleiste der Mindestlohn nach LTTG daher ein „Mindestmaß an sozialem Schutz für Arbeitnehmer“, der den vermeintlichen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt. In der aktuellen Ausgabe des Behördenpiegel (Januar 2015) stellt Frau Dr. Ute Jasper (Sozietät Heuking Kühn Lüer) fest, dass der deutsche Gesetzgeber nunmehr einen einheitlichen bundesweiten Mindestlohn MiLoG von 8,50 € pro Stunde festgelegt hat. Sie schließt daraus: „Landesregelungen, die einen höheren Mindestlohn festlegen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH daher derzeit europarechtswidrig.“ Ihnen fehle, so Dr. Jaspers weiter, die Rechtfertigung, da der nationale Gesetzgeber einen Mindestschutz für Arbeitnehmer (bereits) gewährleistet habe. Dieses gelte allerdings nicht, wenn höhere Lohnvorgaben durch allgemein verbindliche Tarifverträge festgelegt werden; diese haben auch nach MiLoG Vorrang. Das EuGH- Urteil finden Sie unter:

<http://curia.europa.eu/juris/fiche.jsf?id=C:115:14:RP:1:P:1:C2014/0115/J&lgrec=de&language=de>

## **Auskunftsanspruch privater Anbieter erneut abgelehnt**

Die Auftragsberatungsstellen haben im vergangenen Jahr bereits mehrfach zum Auskunftsanspruch privater Anbieter nach Auftragserteilung berichtet (zuletzt Newsletter Nr. 10, Oktober 2015). Nunmehr hat auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht einen entsprechenden Antrag der INLOCON AG, Leipzig, abgelehnt. Antragsgegner waren die Stadtwerke Lübeck GmbH, die der ABST SH den entsprechenden Beschluss zur Verfügung gestellt haben (Az.: 11 B 1/15 vom 02.11.2015). Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation der Stadtwerke Lübeck, wonach der Anbieter INLOCON AG nicht als Vertreter der „Presse“ anzusehen ist und folglich auch nicht Anbieterin von „journalistisch-redaktionellen“ Angeboten ist. Zumindest für Vergabestellen aus Schleswig-Holstein dürfte damit dem vehementen Einfordern von Auftragsinformationen Inhalt geboten worden sein. Der Beschluss des Verwaltungsberichts kann bei der ABST SH angefordert werden: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

## **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 - 0

## **Verwendung von Dienstleistungsnormen bei der Vergabe**

Das DIN (Deutsches Institut für Normung) e.V. hat einen Praxisleitfaden zur Verwendung von DIN- Normen bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge veröffentlicht. Im Zuge der auf nationaler und europäischer Ebene voranschreitenden Normung erlangt diese auch bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vermehrt Bedeutung, wobei eine Bezugnahme auf Dienstleistungsnormen insbesondere bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen in Betracht kommt. Der Leitfaden enthält grundlegende Informationen zur rechtssicheren Anwendung von Dienstleistungsnormen bei der Vergabe und macht diese anhand von Beispielen anschaulich. Im Anhang I des Leitfadens findet sich eine Checkliste mit Hinweisen für die Verwendung von Dienstleistungsnormen und im Anhang II eine Auswahl von relevanten Normen und Norm-Entwürfen. Der Leitfaden ist das Ergebnis eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projekts zu Innovationen mit Normen und Standards (INS). Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

## **ZDH lobt Mittelstandfreundlichkeit der Vergaberechtsreform**

In einer Pressemitteilung vom 18.12.2015 äußert sich der Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) Holger Schwannecke erfreut darüber, dass durch die Verabschiedung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat am 17. und 18. Dezember 2015 die mittelstandsgerechte Losvergabe gesichert ist. „Für das Handwerk ist insbesondere die Regelung zum Vorrang der Fach- und Teillosvergabe wichtig. Dieses Prinzip hat sich in Deutschland bewährt und sorgt für eine im europäischen Vergleich ausgewogene und mittelständisch geprägte Struktur innerhalb der Bauwirtschaft. Weiterhin

bleiben ausreichende Spielräume für Gesamtvergaben, wenn es dafür zwingende wirtschaftliche oder technische Gründe gibt und diese hinreichend begründet werden.“ so Schwannecke. Er begrüßt, dass auch nach der Reform ergänzende soziale und ökologische Kriterien nur in enger Verbindung zum Auftragsgegenstand im Rahmen der Ausschreibung zulässig sind. Zugleich sei es richtig, dass eine Nutzung vergabefremder Kriterien den Auftraggebern nicht vorgeschrieben wird. Die Vergabestellen sollten diese Möglichkeit zur "strategischen Vergabe" nur mit Bedacht nutzen, um den Vergabeprozess insbesondere für kleinere Unternehmen nicht über Gebühr zu belasten. Hinsichtlich des bis Ende 2018 schrittweise erfolgenden Übergangs der Vergabe im Oberschwellenbereich auf komplett elektronische Verfahren fordert Schwannecke, dass die Politik bis dahin in allen Regionen die infrastrukturellen Voraussetzungen beim Breitbandanschluss schaffen muss. Die Pressemitteilung des ZDH finden Sie unter <https://www.zdh.de/presse/pressemeldungen/vergaberechtsreform-mittelstandsgerechte-losvergabe-gesichert.html>.

### **IG Bau- Bundesregierung vergibt Chancen der Vergaberechtsmodernisierung**

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hat in einer Stellungnahme Mitte Dezember Kritik an der Umsetzung der Vergaberichtlinien in Deutschland geäußert. Das von Bundesrat und Bundestag verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts setze die Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinie nicht ausreichend um, so der stellvertretende IG BAU-Bundesvorsitzende Dietmar Schäfers. „Die EU-Richtlinien sehen eine stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien sowie fairer tarifvertraglich abgesicherter Arbeits- und Lohnbedingungen vor. Warum die Regelung in Deutschland hinter diesen Standards zurückbleiben soll, ist völlig unverständlich. Hier hat die Bundesregierung eine große Chance vertan.“ Gleichzeitig fehlen aus Sicht der IG BAU ausreichende Kontrollen und Sanktionen. Es sei enttäuschend, dass das Gesetz keine Vertragsstrafen bei Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten enthalte, wie dies bei manchen Ländervorschriften der Fall sei. Nicht nachzuvollziehen sei auch, warum der im Eckpunktepapier noch enthaltene Vorschlag eines zentralen Vergabeausschlussregisters sich nicht im Gesetz wiederfindet. Ein derartiges Register könne helfen, die größten Regelverstöße zu verhindern, so Schäfers. Die Stellungnahme der IG BAU vom 18.12.2015 finden Sie unter [https://www.igbau.de/Bundesregierung\\_verpasst\\_Chance\\_auf\\_faire\\_Vergabe.html](https://www.igbau.de/Bundesregierung_verpasst_Chance_auf_faire_Vergabe.html).

### **Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet**

Bundesrat und Bundestag haben am 17. und 18.12.2016 den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts angenommen und beschlossen. Gegenstand des Gesetzes ist eine vollständige Neufassung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dieses regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und gilt oberhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte. Die Modernisierung des Vergaberechts erfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienst (RL 2014/25/EU) sowie der Vergabe von Konzessionen (RL 2014/23/EU). Der Gesetzesentwurf soll durch mehrere Rechtsvorschriften, die in einer Mantelverordnung zusammengefasst werden, ergänzt werden. Erstmals wird nun auch die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen in das GWB einbezogen. Die Richtlinien sind bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen.

### **Bundesanzeiger veröffentlicht Texte der VOB/A und Änderungen der VOB/B**

Im Bundesanzeiger sind am 19.01.2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) die neuen Texte der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) sowie die Änderungen der VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) veröffentlicht worden. Es ist beabsichtigt, den Abschnitt 1 der VOB/A wegen des Sachzusammenhangs mit den Änderungen der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A erst dann anzuwenden, wenn die übrigen Abschnitte der VOB/A in Kraft treten. Derzeit ist dies noch nicht der Fall. Ihr Inkrafttreten ist für den 18.04.2016 geplant. Die Neufassung der VOB/A dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe. Die VOB/B regelt die Durchführung von Verträgen und stellt rechtlich betrachtet Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, deren Geltung einer Vereinbarung bedarf. Wegen des Sachzusammenhangs mit den Änderungen in der VOB/A finden die geänderten Vorschriften der VOB/B erst dann Anwendung, wenn die VOB/A in Kraft getreten ist. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



## **Pflicht zur Nachfrage bei – vermeintlich – unklaren Angaben!**

Nicht jede Unklarheit in den Vergabeunterlagen geht zulasten des Auftraggebers

### Sachverhalt:

EU-weit ausgeschrieben waren Postdienstleistungen in mehreren Losen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sollten Bieter „pro Los drei oder mehr Referenzprojekte (..)“ benennen. Bezüglich der Vergleichbarkeit sollte es auf das jeweilige Sendungsvolumen ankommen. Auf eine Bieterfrage hin konkretisierte der AG weiter: "(...) pro Los sind drei verschiedene Referenzobjekte anzugeben." Der Antragsteller reichte Referenzen für insgesamt vier Lose ein; bei keinem konnte der AG indes in der Wertung die geforderte Menge von drei vergleichbaren Projekten feststellen, woraufhin er den Antragsteller ausschloss.

### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des Bieters blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung der Vergabekammer bot der Wortlaut der Bekanntmachung keinen Raum für die Interpretation des Bieters, wonach lediglich die Summe der Sendungsvolumina der einzelnen Referenzen mit dem Los vergleichbar sein müsse. Der in der Bekanntmachung verwandte Plural entspreche dem üblichen Sprachgebrauch.

### Praxistipp:

Vorliegend bestand letztlich objektiv betrachtet gar keine Unklarheit – denn die gewählte Formulierung war üblich, auch wenn die dahinter stehende Vorgabe für den Antragsteller ungünstig war. Ist eine Formulierung aber üblich und damit im Grundsatz verständlich, greift die allgemeine Regel, wonach Unklarheiten in den Vergabeunterlagen zulasten der Vergabestelle gehen, nicht. Vielmehr muss der Bieter die aus seiner Sicht bestehende Unklarheit mittels Bieterfrage klären.

VK Brandenburg, Beschluss vom 17.07.2015 - VK 8/14

## **Nachgeforderte Unterlagen – Folge bei Fristversäumnis?**

Dürfen nach Angebotsschluss abgeforderte Unterlagen bei Fristversäumnis nachgefordert werden?

### Sachverhalt:

Gemäß Bekanntmachung hatten Bieter *"gemäß § 6 Abs. 3 EG VOB/A oder auf Anforderung innerhalb von sechs Kalendertagen"* bestimmte Nachweise vorzulegen. Dementsprechend wurde der Antragsteller vom Auftraggeber zur Nachreichung aufgefordert. Die 6-Tages-Frist verstrich ergebnislos, woraufhin der AG den Antragsteller ausschloss. Dieser meint, dass ihm der Ausschluss vorher ausdrücklich hätte angedroht werden müssen.

### Beschluss:

Die Vergabekammer gab dem AG recht! Das Angebot sei zwingend als unvollständig auszuschließen gewesen, da eine Rechtsgrundlage für eine Nachforderung der fehlenden Nachweise selbst dann nicht existiert habe, wenn man die - insoweit unklare - Bekanntmachung so auslegte, dass Bieter die Nachweise auch erst auf gesonderte Anforderung nach Angebotsabgabe einreichen durften. Denn die Nachforderungspflicht nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A umfasse nur solche Unterlagen, die bereits mit dem Angebot vorzulegen seien. Die Vorschrift könne auch nicht analog auf den Fall der erst später nachgeforderten Unterlagen ausgedehnt werden. Denn die Nachforderung sei als Ausnahmefall geregelt sei. Damit bestehe außerhalb des Anwendungsbereichs § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch kein Ermessen des Auftraggebers zur Nachforderung von Unterlagen.

### Praxistipp:

Die Rechtsprechung beurteilt den Fall uneinheitlich – Auftraggeber sollten sich mit der Lage in ihrem „Sprengel“ auseinandersetzen. Das OLG Frankfurt (Beschluss vom 21.02.2012 - 11 Verg 11/11) und das OLG Celle (Beschluss vom 16.06.2011 - 13 Verg 3/11) befürworten eine analoge Anwendung des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Eher pro Nachforderung auch der EuGH (Urteil vom 10.10.2013 - Rs. C-336/12), nach dessen Auffassung Auftraggeber zumindest dann bestimmte Dokumente nachfordern dürfen, wenn ihre Vergabeunterlagen keine Ausschlussandrohung enthält. Dem folgend meint das OLG Koblenz (Beschluss vom 19.01.2015 - Verg 6/14), dass

Auftraggeber auch mit Blick auf solche Unterlagen, die nach Angebotsschluss erstmalig angefordert wurden, ihr Ermessen bezüglich einer Nachforderung ausüben müssen.

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.11.2015 - VK 1-26/15

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **AUS DER EU**

#### **EEE- Durchführungsverordnung veröffentlicht**

Die EU-Kommission hat am 05.01.2016 die Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) beschlossen. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist eine Eigenerklärung von Wirtschaftsteilnehmern, die als vorläufiger Nachweis ihrer Eignung dient und Bescheinigungen von Behörden oder Dritten ersetzt. Mit der EEE wird die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, für öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verfolgt, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, eine Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten beizubringen, die die Ausschlussgründe und Eignungskriterien betreffen.

Die ausgefüllte EEE können die Wirtschaftsteilnehmer bei einem Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, hat aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Konzipiert ist das Standardformular wie folgt:

- Teil I: Informationen des öffentlichen Auftraggebers zu seiner Identität und zum Vergabeverfahren
- Teil II: Angaben des Bieters oder Bewerbers zu dessen Identität und seiner rechtlichen Vertretung
- Teil III: Erklärungen des Bieters oder Bewerbers zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen
- Teil IV: Erklärungen des Bieters oder Bewerbers zur Erfüllung der vom Auftraggeber vorgegebenen Eignungskriterien
- Teil V: Erklärungen des Bieters oder Bewerbers zur Erfüllung von Kriterien zur Reduzierung der Anzahl der Teilnehmer bei sog. zweistufigen Vergabeverfahren
- Teil VI: Abschlusserklärungen des Bieters oder Bewerbers

Das der Verordnung als Anhang 2 beigefügte Standardformular zur Erstellung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung, kann spätestens ab dem 18. April 2016 verwendet werden. Die Vergabestellen sollten sich deshalb rechtzeitig vor diesem Termin mit dem Inhalt des Standardformulars vertraut machen. Der Verordnung ist ein Anhang 1 beigefügt, dieser enthält eine Anleitung zur Verwendung des Formulars

Die Richtlinie 2014/24/EU Artikel 59 sieht vor, dass die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt wird, wobei die Frist für die Einführung dieser Regelung bis spätestens zum 18. April 2018 verlängert werden kann. Das heißt, bis spätestens zum 18. April 2018 kann parallel eine voll elektronische und eine papierne Version der EEE verwendet werden. Zukünftig soll es einen EEE-Dienst geben (momentan noch im Aufbau), der von der EU Kommission den öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung finden Sie [hier](#).



## Aus den Bundesländern

---

### **Bayern: Innenministerium veröffentlicht FAQs zur eVergabe**

Die neuen EU-Vergaberichtlinien, die bis 18.04.2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, fordern für alle öffentlichen Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die Einführung bestimmter elektronischer Vergabeverfahren. Bereits ab 18.04.2016 dürfen EU-weite Bekanntmachungen nur noch elektronisch beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eingereicht werden. Die Bekanntmachungen müssen ab diesem Zeitpunkt zwingend eine Internetadresse enthalten, unter der sämtliche Ausschreibungsunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt mithilfe elektronischer Mittel abgerufen werden können. Ab dem 18.10.2018 ist auch das Einreichungsverfahren von Angeboten und Teilnahmeanträgen auf der Basis von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auszugestalten. Andere als elektronische Angebote dürfen danach, außer in wenigen Ausnahmefällen, nicht mehr entgegengenommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eine Liste häufiger Fragen zur Einführung elektronischer Vergabeverfahren durch kommunale Auftraggeber erarbeitet und diese in einer Liste (FAQ) beantwortet. Die Fragen und Antworten zur eVergabe, welche regelmäßig aktualisiert werden, finden Sie unter: [http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_kommunal\\_faq.pdf](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_kommunal_faq.pdf).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.-Nr. 089 5116-3172

### **Brandenburg: Anwendung des Vergaberechts bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**

In seinem Rundschreiben vom 08.07.2015 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) mitgeteilt, dass für Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen stehen, der Ausnahmetatbestand der besonderen Dringlichkeit vorliegt. Derartige Aufträge können somit ohne nähere Prüfung des Einzelfalls freihändig vergeben werden. Diese Feststellung galt zunächst befristet bis zum 31.12.2015, ist nunmehr mit Rundschreiben vom 29.10.2015 nochmals bis 30.06.2016 verlängert worden, da die Gründe für die Annahme des Ausnahmetatbestands auch weiterhin begründet sind. Weitere Informationen sowie die Rundschreiben können Sie [hier](#) nachlesen.

#### **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

RA'in Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 13

### **Schleswig-Holstein: Flüchtlingswohnen - Leitfaden zum erleichterten Bauen von Wohnungen/ Unterkünten**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes hat einen „Aufwachsenden Leitfaden zum erleichterten Bauen von Wohnungen und Unterkünten“, die der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen/ Asylsuchenden dienen sollen, herausgegeben. Der Leitfaden gibt Hinweise zugunsten kurzfristiger und zügiger Planungs- und Umsetzungsszenarien. Als Überblick und Erstinformation für Kommunen und andere wohnungswirtschaftliche Akteure werden die jeweils aktuellen rechtlichen Gegebenheiten (planungs-, bau-, vergabe- und förderrechtliche Aspekte), Vereinfachungen, Klarstellungen und Hinweise auf Standardabsenkungen aufgelistet. Darüber hinaus ist eine Servicestelle für Kommunen eingerichtet worden, die als zentraler Ansprechpartner für alle rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Aspekte bei der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten fungiert. Den Leitfaden und weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wohnen/fluechtlingswohnen.html>

Die Servicestelle für Kommunen erreichen Sie unter: [fluechtlingshilfe@im.landsh.de](mailto:fluechtlingshilfe@im.landsh.de) oder Tel.-Nr.: 0431 988 – 4444.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 - 0

### **Thüringen: Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes**

Seit dem 1. Mai 2011 gilt das neue Vergabegesetz in Thüringen. In vergangenen Stellungnahmen verlangte die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern auf vergabefremde Aspekte im Rahmen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zu verzichten. Noch in diesem Jahr soll das Thüringer Vergabegesetz durch die Thüringer Landesregierung evaluiert werden mit dem Ziel ein neues Regelwerk für öffentliche Ausschreibungsverfahren in Thüringen zu schaffen. Bereits jetzt planen die Thüringer IHK's, auf die Landesregierung einzuwirken, um Änderungen in der zukünftigen Neufassung des Thüringer Vergabegesetzes zu erreichen. Als Grundlage soll eine Umfrage dienen, bei der Thüringer Unternehmen zu den bisherigen Erfahrungen mit dem ThürVgG befragt werden. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden anonymisiert aufbereitet und dienen als Grundlage für die Interessenvertretung gegenüber der Landespolitik.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), Tel.: 03643/8854 - 14



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2015 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.